

Dokumentation

Flurbereinigung „Hemsbacher Vorgebirge“

Öffentliche Informationsveranstaltung

23.09.2015

in der Uhlandschule Hemsbach



Inhaltsverzeichnis

- Präsentation der Stadt Hemsbach vom 23.09.2015 S. 3 - 5
- Präsentation Lothar Schlesinger/
Amt für Flurneuordnung
beim Landratsamt Rhein-Neckar gesonderte
Präsentation
- Bisher häufig gestellte Fragen S. 6 - 11
- inkl. Live-Mitschrift der Antworten
- Zusätzliche Fragen der Teilnehmer/innen S. 12 - 32
vom 23.09.2015 – inkl. Live-Mitschrift
- Ausblick auf das weitere Verfahren S. 33

Ziel der Klausur

1. Information zum aktuellen Stand der Flurneuordnung „Vorgebirge“
2. Offene Fragen aufnehmen und klären
3. Ausblick zum möglichen weiteren Vorgehen

Ablauf

- 19:00 Begrüßung und Einstieg (BM Kirchner)
- 19:15 **Informationen zum aktuellen Stand**
(L. Schlesinger und M. Wengert/ Amt für Flurneuordnung
beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis)
- 19:45 **Beantwortung häufig gestellter Fragen**
- 20:15 Weitere Fragen der Teilnehmer/innen aufnehmen
(Live-Mitschrift)
- 20:30 Pause
- 20:40 **Beantwortung der zusätzlichen Fragen**
(Live-Mitschrift)
- 22:15 Ausblick auf das weitere Vorgehen
- 22:30 Ende der Veranstaltung

Präsentation

Matthias Wengert

Lothar Schlesinger

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Flurneuordnung-

Muthstraße 4
74889 Sinsheim

matthias.wengert@rhein-neckar-kreis.de

Internet : www.rhein-neckar-kreis.de

lothar.schlesinger@rhein-neckar-kreis.de

Internet : www.rhein-neckar-kreis.de

Die Präsentation von Herrn Schlesinger finden Sie getrennt unter folgendem Link:

(der Link liegt der Stad Hemsbach noch nicht vor)

Bisher häufig gestellte Fragen 1/6

- inkl. Live-Mitschrift -

- **Hat man die betroffenen Eigentümer *repräsentativ* befragt, ob sie überhaupt Interesse an einer Flurbereinigung haben?**
Nein, da komplexe Recherchen für die Klärung der Eigentumsverhältnisse notwendig sind. Das Gemeinderatsvotum ist ausreichend für eine Einleitung eines Verfahrens. Einzelgespräche finden nach der Anordnung des Verfahrens statt.
- **Wie viel würde die Stadt ein neues Wegenetz *ohne* Weinbauoptimierung kosten?**
Die Kosten fallen auf alle Fälle höher aus, da ohne Flurbereinigung keine Zuschüsse in diesem Umfang fließen können. Darüber hinaus fallen Zusatzkosten z.B.: durch ein Ingenieurbüro, Grunderwerbskosten, Notarkosten, Vermessungskosten. Solche Kosten müssten dann von der Stadt selbst getragen werden.

Bisher häufig gestellte Fragen 2/6

- inkl. Live-Mitschrift -

- **Wie kam der Wegeplan aus dem Entwurf zustande?**

Die derzeitige Kalkulation der Kosten beruht auf dem erarbeiteten Entwurf des Wege- und Gewässerplans aus den Planungswerkstätten 2015. Die Wegbreite liegt je nach der beabsichtigten Funktion des Weges zwischen 2,5 m und 3 m.

- **Warum sollte es der Stadt Hemsbach Wert sein, zugunsten einer **vermuteten** Verbesserung der Wirtschaftlichkeit so unumkehrbare Eingriffe in die Landschaft vorzunehmen (z.B. HAUPTerschließungswege von 4m Breite)?**

Auf dem Ortseingangsschild wirbt die Stadt mit dem Hinweis: „Weinort Hemsbach“. Diese Aussage wäre sonst in Zukunft evtl. so nicht mehr zutreffend.

Bisher häufig gestellte Fragen 3/6

- inkl. Live-Mitschrift -

- **Was passiert, wenn es nicht ausreichend Interesse an den Rebflächen gäbe?**

*Wenn der Bedarf nach Anhörung der Eigentümer (findet in Einzelgesprächen statt) tatsächlich geringer ist als ursprünglich geplant, dann werden nur die Flächen neu ausgewiesen, die tatsächlich notwendig sind. Derzeit handelt es sich nur um einen **Entwurf** der Fläche. Der tatsächliche Bedarf wird noch ermittelt.*

Bisher häufig gestellte Fragen 4/6

- inkl. Live-Mitschrift -

- Das Gebiet umfasst ca. 145 ha. Wie groß wird die Rebfläche wirklich - und zwar heute schon bestehende und dann neue Flächen zusammen?

Derzeitiger Bestand

Bestand: 8,5 ha innerhalb der Rebvorrangfläche

Bestand: 9,0 ha außerhalb = 17,5 % der Fläche

17,5 ha insgesamt

- *Variante I (Ergebnis der Planungswerkstatt 1):*

9 ha außerhalb

18.7 ha innerhalb

27.7 ha insgesamt = 19 % der Fläche

- *Variante 2 (= nach Einarbeitung der Einwände in der Abschlussveranstaltung der Planungswerkstätten - Stand heute):*

9 ha innerhalb

13,7 ha außerhalb

22,7 ha insgesamt = 16 % der Fläche

Bisher häufig gestellte Fragen 5/6

- inkl. Live-Mitschrift -

- **Was passiert mit dem Grundstück eines Eigentümers, der in ein Rebgebiet fällt, selbst aber keine Reben will, sondern sein Grundstück selbst weiter nutzen will?**

Es gibt die Möglichkeiten, das Grundstück zu tauschen oder es an einen Interessenten zu verpachten. Wobei der Mehrwert des Grundstückes als Rebfläche nicht außer Acht gelassen werden sollte.

In einem geschlossenen Rebgebiet sollen aufgrund des Ergebnisses der Planungswerkstatt Grünstreifen entstehen. Auch dort könnte man sein Grundstück hingelegt bekommen - abhängig von Lage und Form der Zäsur.

Bisher häufig gestellte Fragen 6/6

- **Kann den Eigentümern etwas gegen ihren Willen weggenommen werden? (z.B. für den Wegebau)**
*Die Grundstückseigentümer erhalten durch den neuen Wegebau eine bessere Zufahrt zu ihren Grundstücken. Durch Wegeverbreiterungen sind die direkten wegangrenzenden Eigentümer durch Flächenverluste betroffen, aber in der Flurbereinigung erfolgt durch einen **allgemeinen** Flächenabzug für **alle** Eigentümer im Umlageverfahren ein anteiliger Ausgleich für die Verlustflächen. Es werden zwischen 5-7 % Flächenabzug angesetzt. Der direkt betroffene Angrenzer erhält einen finanziellen Ausgleich, sofern ein direkter Grundstücksausgleich nicht erfolgen kann.*
- **Kann jeder Eigentümer weiter selbst entscheiden, was er auf seinem Grundstück betreibt (Reben, Streuobst oder Freizeit)?**
Ja, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (wie heute auch). Daran ändert sich nichts.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 1/22

inkl. Mitschrift

- **„Befangene Stadträte durften in der letzten Sitzung des Stadtrates nicht mit abstimmen. Warum?“**
„Am 05.10.15 findet die nächste Stadtratsentscheidung statt.“
„Von 22 Stadträten sind 9 Stadträte befangen, weil sie selbst Grundstückseigentümer sind. Kann dies sein?“

Die Kommunalrechtsbehörde hat die Befangenheit geprüft und aufgrund der Gesetzeslage bestätigt. Das Rechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat dies zusätzlich geprüft und ebenfalls bestätigt.

Als Grund für den Ausschluss von Abstimmungen nennt der Gesetzgeber einen möglichen unmittelbaren persönlichen Vor- bzw. Nachteil der Stadträte.

- **„Der Gemeinderat entscheidet am 05.10.15. Ist diese Sitzung öffentlich?“**
Ja.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 2/22

inkl. Mitschrift

- **„Wie viele Winzer gibt es in *Hemsbach*?
Haben diese Bedarf?“**

Es gibt in Hemsbach 2 landwirtschaftliche Betriebe, die im Nebenbetrieb Weinbau betreiben. Einer davon würde gerne erweitern. Über die Anzahl der Hobby-Winzer liegen keine Zahlen vor.

- *[Ein Landwirt gibt zu bedenken:]
Die Neuanlage eines Weinbergs ist eine große Investition. Wie sollen Winzer die Kosten (Junganlage, Pacht ...) stemmen, wenn die Pacht z.B. wegen des neuen Wegebbaus zu hoch würde? Gleichzeitig: Wer soll in Zukunft das Gelände im derzeitigen Zustand bewirtschaften? Wer soll ohne Flurbereinigung die Kosten für Wege zahlen?*

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 3/22

inkl. Mitschrift

- **„Die Eigentümeradressen müssten der Stadt aufgrund der Grundsteuerdaten vorliegen. Warum kann man dann die Eigentümer nicht alle persönlich anschreiben?“**

Viele Grundstücke im Vorgebirge haben einen Einheitswert von null Euro und sind somit nicht grundsteuerpflichtig und damit nicht erfasst. Somit liegen nicht alle Eigentümerdaten vor.

Selbst wenn alle Adressen vorlägen: Aufgrund des Datenschutzes dürfen diese Daten nicht weitergeleitet werden.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 4/22

inkl. Mitschrift

- **„Die Wege wurden von der Stadt über Jahre vernachlässigt. Warum hat man dies zugelassen und sie nicht instand gehalten? (Hätte man dies gemacht, bräuchte man dies alles nicht.)“**

Der damalige Gemeinderat hätte dies früher in Angriff nehmen müssen, das stimmt. Fakt ist, dass dies über Jahrzehnte versäumt wurde. Diese Frage hätte besser in der Vergangenheit geklärt werden müssen. Heute werden die Gemeinderatsbeschlüsse von 2009 und 2014 umgesetzt. Ob das Verfahren jetzt wirklich kommt oder nicht, muss der Gemeinderat jetzt entscheiden.

[Entscheidung steht am 05.10.2015 an.]

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 5/22

inkl. Mitschrift

- **„Wie wird der Kostenanteil von Grundstücken verteilt, bei denen kein Eigentümer festgestellt werden kann?“**

[Diese Frage blieb bei der Veranstaltung offen und wurde inzwischen telefonisch von Herrn Schlesinger nachgereicht:]

*Wenn kein Eigentümer ermittelt werden kann, erfolgt eine Minder-
ausweisung der neuen Fläche, d.h. das neue Grundstück erhält einen
höheren Flächenabzug (über die 5-7% hinaus). Mit dem Erlös des erhöhten
Flächenabzuges werden die anteiligen Kosten des Eigentümers gedeckt.*

- **Ein Eigentümer muss für sein Grundstück 2€/m² in der Rebfläche zahlen, auch wenn er keine Reben will. Dies Grundstück kann er bei diesen Kosten anschließend nicht gewinnbringend veräußern.**

Der Kostenbeitrag für ein Grundstück, das im Rebflächengebiet liegt, liegt bei ca. 2 Euro pro Quadratmeter.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 6/22

inkl. Mitschrift

- **„Falls an den neuen Rebflächen keine Winzer Bedarf haben sollten: Wozu braucht man dieses Wegenetz?“**
Geplant werden nur die Flächen, bei denen Bedarf besteht. Der Bedarf wird bei der Einzelbefragung der Eigentümer ermittelt. Die derzeitigen Flächenplanungen sind Entwürfe auf Basis der bisherigen Diskussion und dienen zur Kostenermittlung. Sollte eine geplante Rebfläche in einem Gebiet nicht zustande kommen, ist der entsprechend geplante Weg bzw. geplante Wegeausbau so auch nicht erforderlich.
- **„Bei den Rebanbauflächen ist das Gewann Berling nicht aufgeführt? Fällt dies rein? „**
Sofern das Grundstück nicht in der lila Fläche des Planes liegt - nein. Zur Lage einzelner Grundstücke können Eigentümer bei der Gemeinde oder beim Amt für Flurneuordnung gezielt nachfragen.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 7/22

inkl. Mitschrift

- **„Die ursprünglich geplante Rebfläche wurde nachträglich reduziert. Warum ist dies erfolgt?“**

Die nachträgliche Reduzierung erfolgte aufgrund der Anregungen aus dem Abschlussbericht in der letzten Planungswerkstatt. Die dort vorgebrachten Einwände wurden entsprechend nachbearbeitet. So entstand „Variante 2“.

- **„Der ursprüngliche Kostenansatz im Januar bezifferte sich auf 2 Millionen, jetzt sind die Kalkulationen bei 5 Millionen Euro. Warum?“**

*Die ursprünglich angesetzten Kosten wurden geschätzt **ohne** die konkreten Ideen aus den Planungswerkstätten. Die aktuellen Zahlen sind eine Neuberechnung auf Basis des konkreten Entwurfs des Wege- und Gewässerplanes, der in den Planungswerkstätten erarbeitet wurde.*

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 8/22

inkl. Mitschrift

- **„Wie kann man einen Weg beantragen, den man für sein eigenes Grundstück zur besseren Erschließung für notwendig hält?“**

Zwei Möglichkeiten:

Im Rahmen der begleitenden Bürgerbeteiligung in Form von einer E-Mail-Nachricht oder bei einer entsprechenden Versammlung. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben muss ohnehin jedes Grundstück im Verfahren erschlossen werden.

Außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens ist die Gemeinde zuständig, wo der Eigentümer einen Antrag stellen kann.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 9/22

inkl. Mitschrift

- **Bleibt die Weinbergrolle in Kraft? Oder dürfen auch außerhalb dieser ausgewiesenen Rebflächen weiterhin Reben angebaut werden, wenn man die Rechte hierzu erwirbt?**

Die Weinbergrolle legt fest, wer in einem bestimmten Gebiet mit einer entsprechenden Genehmigung Weinberge anlegen darf. Die geplanten Rebflächen liegen im Gebiet des derzeitigen Weinbergrollengebiets. Diese bleibt somit in Kraft.

2016 soll eine Gesetzesänderung kommen, dann ist die Sachlage neu zu klären.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 10/22

inkl. Mitschrift

- **„Wie erfolgt die Wertermittlung eines eingezäunten Grundstücks, das zur Begutachtung nicht betreten werden kann?“**

Bei der Bodenbewertung werden wesentliche Bestandteile wie z.B. Zäune, Hütten, Bäume, Lage, Größe, Nutzung, Rechte, Lasten/Beschränkungen nicht berücksichtigt.

Erst bei einem evtl. stattfindenden Eigentumswechsel sind diese durch einen Sachverständigen zu bewerten.

- **„Wie werden Flurstücke im Grundstückswert bewertet, wenn die Umgebung nicht gepflegt ist, das Grundstück aber selbst gepflegt ist?“**

Das gepflegte Grundstück hat evtl. einen Schattenwurf durch das ungepflegte oder zugewucherte Nachbargrundstück. Ist das der Fall, wertet dies das eigene Grundstück ab.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 11/22

inkl. Mitschrift

- **„Wie erfolgt die Wertstaffelung von Obstbäumen?“**
Ein entsprechender Obstbaumsachverständiger bewertet die Bäume.
- **„Laut Verfahren müssen die Eigentümer Fläche für Wege abgeben und zusätzlich noch einen finanziellen Beitrag leisten. Ist dies nicht ungerecht?“**
[Spätere ergänzende Frage eines Teilnehmers:] **„Die Stadt Heppenheim hat diese Kosten komplett getragen. Langt nicht der Flächenabzug oder eine Kostenbeteiligung?“**
Nach dem Gesetz ist dies so. Es wäre eine politische Entscheidung des Stadtrates, den Eigenanteil der Stadt zu erhöhen. Schließlich verringern sich die Unterhaltskosten in Zukunft durch den Neubau der Wege. / Dies ist eine Entscheidung des Stadtrates, in wie weit er bereit ist weitere Kosten zu tragen oder entsprechende Grundstücke aufzukaufen und zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 12/22

inkl. Mitschrift

- **„Die Wegeverbreiterung gestaltet sich schwierig, wenn nach oben größere Geländeabsätze vorhanden sind und nach unten große Böschungen vorliegen. Wie werden diese Geländehindernisse überwunden?“**

Solche Gelände führen zu erhöhten Baukosten.

Trockenmauern müssen aufgrund ihres ökologischen Wertes wieder aufgebaut werden, sofern sie nach hinten versetzt werden können.

Trockenmauern können max. 1,80 m hoch gesetzt werden, damit sie stabil bleiben.

Aufgrund des Gesetzes müssen Zuwegungen zu Grundstücken erfolgen.

Falls keine Trockenmauer möglich ist, muss z. B. eine Gabione erbaut werden.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 13/22

inkl. Mitschrift

- **„Werden Mauern am Wegrand zerstört oder neu aufgesetzt? Wird natürliches Mauerwerk (z.B. Trockenmauern) wieder aufgebaut oder durch künstliche Hangbefestigungen (Körbe) ersetzt? Muss das der Grundstücksangrenzer selbst zahlen, oder fällt dies in den großen Topf?“**

Trockenmauern werden, sofern das Gelände dazu geeignet ist, wieder aufgebaut, evtl. auch versetzt mit einer Rampe. Die Kosten hierfür fallen in den großen Topf der Baukosten.

Sollen aufgrund des Wunsches des Grundstückseigentümers Parkplätze auf einem Privatgrundstück neu errichtet werden, können diese Mehrkosten mit 75 % bezuschusst werden, 25 % der Kosten muss der Eigentümer selbst tragen.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 14/22

inkl. Mitschrift

- **„Es ist vorgesehen, keine neuen Grenzsteine mehr zu setzen. Woher weiß der Eigentümer dann, wo die neuen verschobenen Grenzen liegen?“**

Die Rechtslage schreibt keine Abmarkungspflicht mehr vor. Grenzsteine müssen nicht mehr ersetzt werden. Neu angelegte Grundstücke werden mit Holzpfählen abgesteckt.

Sollte der Eigentümer dennoch Grenzsteine setzen lassen wollen, müsste ein Kostenanteil in Höhe von ca. 15 Euro pro Grenzstein vom Eigentümer selbst getragen werden.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 15/22

inkl. Mitschrift

- **„Warum kann in Hemsbach nicht nur eine Wege- und Gewässerflurbereinigung wie in Heppenheim durchgeführt werden?“**
*Der § 1 Flurbereinigungsgesetz sagt aus, dass eine Flurbereinigung „zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft ...“ dient. Diese „Verbesserung“ liegt aufgrund der lokalen Verhältnisse anders als in Heppenheim.
Ein reine Wege- und Gewässerflurbereinigung sieht das Gesetz nicht vor.*
- **Um wie viel % Rebfläche muss erweitert werden, damit das Verfahren zuschussfähig ist?**
Die erfolgte Rebflächenreduzierung ist bereits ausgereizt. Die Rebfläche erhöht sich im derzeitigen Entwurf um 5ha, dies ist schon gering für ein Verfahren.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 16/22

inkl. Mitschrift

- **„Ältere Leute fühlen sich enteignet und haben teilweise nicht das Geld für die anfallenden Kosten. Eigentliche Nutznießer dieses Verfahrens sind die Winzer.“**

Eine „Enteignung“ findet nicht statt. Jeder Eigentümer hat ein Recht auf ein Grundstück in gleichem Wert.

*Ein Tausch wird von manchen Bürgern emotional als Enteignung empfunden. Rechtlich ist es aber keine Enteignung, da ein Tausch mit **gleichem** Wert stattfinden muss.*

Eine Enteignung im rechtlichen Sinne ist eine ‚Wegnahme in Kombination mit einer zwangsweisen Abfindung mit Geld‘.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 17/22

inkl. Mitschrift

- **„12 % der Fläche ist Weinbau. 88 % sind sonstige Nutzung bzw. davon ein großer Anteil mit ‚keiner Nutzung‘. De facto sind ca. 2/3 dieser 88 % verwildert. Was passiert mit einem verwilderten Grundstück? – Wer will solch ein Grundstück im Tausch angeboten bekommen, um dann mit der Bewirtschaftung von vorne zu beginnen? Was passiert mit einem verwilderten Grundstück?“**

Eine gleichwertige Nutzung muss beim Tausch möglich sein.

Wenn das Grundstück für die Bodenneuordnung nicht benötigt wird, bleibt es (so verwildert wie bisher) beim alten Eigentümer.

Andere Möglichkeit: Die Eigentümergemeinschaft könnte dieses Grundstück übernehmen (sofern der Eigentümer verkaufen möchte), es pflegen und dadurch einen ökologischen Mehrwert erzielen.

Für die Erhöhung des ökologischen Mehrwerts des betroffenen Gebietes gibt es bis zu 10 % zusätzlichen Zuschuss durch das Land!

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 18/22

inkl. Mitschrift

- **„Das Flächenmosaik in der Landschaft sollte eine größere Wertstellung erhalten, als nur der reine Wegenetzplan. Was wird für die Nicht-Rebflächen getan?“**

Der zu erstellende Landschaftspflegerischer Begleitplan ist Bestandteil des Verfahrens.

- **„Wege können begangen, Straßen können befahren werden. Aufgrund des Ausbauplanes entstehen eigentlich Straßen im Vorgebirge - geredet wird aber immer nur von ‚Wegen‘.“**

Die ländlichen Wege im Vorgebirge dürfen nur von den Anliegern befahren werden.

Im Gegenzug dazu dürfen öffentliche Straßen von allen benutzt werden.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 19/22

inkl. Mitschrift

- **„Wieso benötigen wir eine Tröpfchenbewässerung der geplanten Rebflächen? Dies war bisher auch nicht nötig.“**
*Diese ist aufgrund der Empfehlung der Weinbauberatung geplant und hat mit dem Klimawandel und der Prognose auf die Zukunft zu tun.
Der Bau der Bewässerung wird innerhalb des Verfahrens bezuschusst.
Sollte man sie erst nach Verfahrensabschluss nachrüsten wollen, müsste sie der Eigentümer vollständig selbst bezahlen. Der Bedarf einer Tröpfchenbewässerung wird in den Einzelgesprächen mit den Grundstückseigentümern ermittelt.*
- **„Wir reden immer von der blühenden Bergstraße. Was blüht in den Rebflächen?“**
Die gesamte Vorgebirgszone blüht wieder auf.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 20/22

inkl. Mitschrift

- **„Wie viele Bürger haben noch Interesse am Vorgebirge? Kann ein Grundstückseigentümer, der kein Interesse mehr an seinem Grundstück hat , dies während des Verfahrens verkaufen?“**

Ja, er kann verkaufen - sowohl bei Verwertbarkeit an die Eigentümergeinschaft als auch an private Interessenten.

Es liegt nahe, dass nach Verbesserung der Lage (Wege) auch das Interesse der Bürger wieder größer wird.

Auf der ILEK-Seite gibt es bereits heute eine Grundstücksbörse, die immer größeres Interesse findet.

-

<http://www.ilek-bergstrasse.de/grundstuecksboerse/>

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 21/22

inkl. Mitschrift

- **Was passiert, wenn die Kosten nach oben steigen? Steigen dann auch die Kosten für die Eigentümer, oder wird das Verfahren eingestellt? Gibt es eine Kostendeckelung für das Verfahren oder für die Kosten der Eigentümer? Wer trägt die Mehrkosten, die evtl. kommen?**

Eine Kostendeckelung gibt es nicht.

Im Rahmen des Verfahrens müssen die Teilnehmergeinschaft und die Stadt sich über die Mehrkostenaufteilung beraten.

Zusätzliche Fragen der Teilnehmer 22/22

inkl. Mitschrift

Der Vorstand der Eigentümergemeinschaft besteht laut Vortrag aus: 5 stimmberechtigte Mitgliedern und 5 Stellvertreter ohne Stimmrecht (10 insgesamt). Warum erfolgt eine Verkleinerung von 7 Mitgliedern auf 5 Mitglieder?

Es können je nach Größe des Verfahrensgebietes auch 7 Vorstände sein. Weniger Mitglieder sind aber schneller beschlussfähig. Ehrenamtliche Entschädigungen sind zu zahlen.

Das Flurbereinigungsgesetz schreibt die Anzahl der Mitglieder nicht vor. Diese muss in einer Satzung, die die Teilnehmergemeinschaft beschließt, geregelt werden. Ein Mitglied muss ein „Nicht Grundstückseigentümer“ sein. Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, in der Versammlung wird die Anzahl der Mitgliederzahl beschlossen. Es muss kein Mitarbeiter der Verwaltung Mitglied sein. Die Mitarbeiter werden zur Beratung eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Ausblick/ weiteres Vorgehen

05.10.2015 Entscheidung im Gemeinderat:
„Flurbereinigung ja oder nein?“

Im Falle der Zustimmung im Gemeinderat:

- ???.??.2015 Aufklärungsveranstaltung für die betroffenen Eigentümer
- ???.??.2016 Beginn des formellen Flurbereinigungsverfahrens (§)
- ???.??.2016 Wahl des Vorstands der Eigentümerversammlung